

führung gestützt auf eine Erläuterung der in Zweifel gezogenen Gesetzstelle im Sinne der Minorität anzutragen. So hätte daher die Sache einstweilen auf sich beruhen können. Allein, wenn jetzt die Majorität ihrerseits einen bestimmten Antrag zu stellen beabsichtigt, so habe ich ihr zu erwiedern, daß mir die Gründe, die für ihren Antrag sprechen, nicht schlagend genug erschienen sind. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß mindestens sich eben so viel für die Ansicht der Minorität wird sagen lassen, und wiederhole das jetzt. Ich glaube, es werde nöthig, bei so bewandten Umständen ein Amendement zu stellen, daß die rechte Mitte hält, und halte dafür, es werde nicht unbillig erscheinen, wenn man, weil beide Ansichten Gründe für sich haben, mitten durchschneide und die eine Hälfte der Kosten auf die Gerichte, die andere Hälfte auf die Armenkasse übernehme. Daher stelle ich denn den Antrag, es möge in der Paragraphe sofort nach den Worten: „auf öffentliche Kosten“ heißen: „und zwar zur Hälfte auf Kosten des betreffenden Gerichts, zur andern Hälfte auf Kosten der Armenkasse.“

Präsident: Ich hatte freilich zuerst die Ansicht, eine Frage darauf zu stellen, ob die Kammer mit der Deputation darüber übereinstimme. Indessen, da eine Bestimmung von der Deputation nicht ausgesprochen worden ist, so glaubte ich, würde es bei einer einfachen Erläuterung sein Bewenden haben können. Nun würde allerdings das Amendement zur Unterstützung zu bringen sein.

Secr. Harz: Die Deputation hat nicht gewünscht, daß man sich über diesen Punkt entscheiden möge. Der Bürgermeister Rittersstädt hat jedoch auf die Entscheidung angetragen, und nur eventuell hat Herr von Carlowitz ein Amendement gestellt. Ich glaube also, daß der Rittersstädt'sche Antrag, welcher die Frage betrifft, ob überhaupt über die Sache zu entscheiden sei, erst noch zur Unterstützung zu bringen wäre. Indem ich nun der Deputation beitrete, würde ich glauben, daß die Sache am besten in suspenso zu lassen sein würde.

Staatsminister v. Könnert: Ich möchte selbst wünschen, daß die Sache zur Entscheidung käme. Denn es ist nicht angemessen, daß ein Gesetz erlassen wird, das gleich bei seinem Erscheinen als zweifelhaft anerkannt wird.

Prinz Johann: Ich würde ebenfalls den Antrag des Herrn v. Carlowitz zur Fragestellung gebracht zu sehen wünschen; obgleich ich es als eine Art von Kostencompensation ansehen muß. Ich bin zwar kein Freund von solchen Sachen, aber hier scheint es mir doch, daß eine Ausnahme zu machen sei.

Präsident: Herr Bürgermeister Rittersstädt wünscht, daß die Kammer sich darüber aussprechen möge: „Ob sie der Erklärung der Deputation beistimme?“ Ich frage: Ob dieser Antrag unterstützt werde? Wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könnert: Es können im Fall des Unvermögens des schuldigen Theils diese Kosten zur Last fallen: entweder dem obsiegenden Theil, der die Exekution verlangt,

als ein Theil der Exekutionskosten (was namentlich noch bei der Wechselhaft stattfindet, wo der Wechselschuldner auf Kosten des Wechselgläubigers unterhalten wird), oder der Armenkasse vermöge der allgemeinen Verpflichtung, Unvermögende zu ernähren, wie es früher beim Schuldhurm der Fall war, oder dem Gericht, als eine aus dem Recht der Gerichtsbarkeit entspringende mit ihr verbundene Last, weil das Gericht überhaupt zum Rechtsschutz da ist. Das Letztere fand züther statt nach der Erläuterten Prozeßordnung, wenn abgesehen von der Wechselhaft und Schuldhurm Gefängnißzwang eintrat. Es lag nun dem Ministerium daran, eine Bestimmung zu treffen, daß es nicht auf Kosten des obsiegenden Theils geschehen möge; denn es scheint hart, wenn er nach erfolgtem Sieg annoch Kosten tragen soll, die der Andere bloß durch seine Penitenz veranlaßt. Deshalb wurde der Ausdruck: „auf öffentliche Kosten“ gebraucht, ohne etwas Näheres zu bestimmen. Ob der Conzipient des Gesetzes etwa an die Armenkasse gedacht haben möge, läßt sich freilich nach dessen Ableben nicht mehr ermitteln. Als daher die Deputation darüber eine Frage an die Commissarien stellte, hat sich das Ministerium dafür entschieden, daß es wie züther gelassen und als onus jurisdictionis betrachtet werden möge. Das scheint in der That am zweckmäßigsten zu sein. Wie schon erwähnt wurde, konnte der Zweifel entstehen, ob bei fortgesetzter Weigerung nicht eine Criminaluntersuchung einzuleiten und das Gefängniß als Strafe anzuwenden sei? Dann würde die Unterhaltung jedenfalls dem Gericht obgelegen haben. Sollte übrigens Herr v. Carlowitz bei seinem Antrage bleiben, so würde ich dringend bitten, es nicht auf die Hälfte zu setzen, denn darin scheint kein Prinzip zu liegen; man könnte dann höchstens die Abzugskosten den Armenkassen zuweisen, weil die Armenkassen den ernähren müssen, der Nichts hat.

Referent Bürgermeister Behner: Ich hätte allerdings gewünscht, daß es bei der Erklärung im Deputations-Bericht bliebe, weil ich überzeugt bin, daß es keinen Nachtheil haben würde, deshalb nicht, weil schon bemerkt worden ist, daß Kosten, die der Beklagte nicht hat bezahlen können, von den Gerichten zu übertragen sind. Was aber das Amendement des Herrn v. Carlowitz anlangt, so kann ich mich aus den von dem Herrn Staatsminister angeführten Gründen damit ganz und gar nicht einverstehen, und ich glaube, daß es schwerlich die hohe Kammer eingehen kann und werde; denn ich kann nicht begreifen, wie man es entschuldigen wollte, die Kosten, welche die Parteien zu tragen haben, den Armenkassen aufzubürden.

Präsident: Zuvörderst würde nun das Amendement des Herrn v. Carlowitz zur Unterstützung zu bringen sein.

v. Carlowitz: Ich nehme mein Amendement zurück und stelle ein anderes, weil das, was der Herr Minister bemerkte, viel für sich hat und ich ihm beistimmen muß. Will man hier ganz consequent verfahren, so muß man den Gerichten die Kosten zurkennen, und nur die Abzugskosten werden der Armenkasse anheimfallen. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß das betreffende Subjekt derselben bereits angehört, oder doch angehört wird, sobald es aus dem Gefängniß schreitet. Ich